

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (29) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) als Gemeinschaftseinrichtungen gemäß des § 33 Nr. 1 und 2 IfSG zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG-) in der Zeit vom 16.03.2020 bis zum 19.04.2020
- (30) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

(29)

**Bekanntmachung der Stadt Düren
gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung
der Stadt Düren**

I.

**Allgemeinverfügung der Stadt Düren
zum Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen
Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen
in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) als
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß des § 33 Nr. 1
und 2 IfSG zur Bekämpfung von übertragbaren
Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG-) in der
Zeit vom 16.03.2020 bis zum 19.04.2020**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, § 33 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 IfSG
Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern so-

wie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreuungsangeboten vom 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 zu untersagen.

2. Ausnahmen

Auszunehmen von Ziffer 1 sind die Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Die Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeit und Arbeitsgestaltung (beispielsweise Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung nach Ziffer 1 gegenüber durch eine schriftliche

Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

4. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz)

Begründung:

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2020, Az. IV B, wurde den Städten und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden die Weisung erteilt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreuungsangeboten für sämtliche Kindertages-einrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“(Brückenprojekte) zu untersagen.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges

biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, wo Kinder auf engem Raum in Kontakt miteinander treten. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

B. Im Besonderen

Zu Ziffer 1:

Als zuständige Behörde hat die Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass zur Verhinderung der Verbreitung des Virus Maßnahmen getroffen werden.

Wie im Erlass des Landes ausgeführt kommt es in Kindertageseinrichtungen und der Kinder-tagespflege zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und den Kindern zum Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an SARS-CoV-2, können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungsperson nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden.

Es ist davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die betroffenen Gemeinschaftseinrichtungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als ein Betretungsverbot. Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur das angeordnete Betretungsverbot in Betracht kommt. Das Ermessen der Stadt Düren ist also dahingehend reduziert, dass nur ein Betretungsverbot ein wirksames Mittel darstellt, die Verbreitung des Virus zu verzögern. Das Ermessen ist nach dem Erlass des Ministeriums dahingehend auf Null reduziert.

Nur das Betretungsverbot kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine Allgemeinverfügung erforderlich, um die Verbreitung der Infektionen zu verhindern und damit auch Leib und Leben der Bevölkerung, insbesondere auch die betroffenen Kinder und deren Familienangehörige zu schützen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung ist die Stadt Düren nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu Ziffer 2:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkung zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personen-Gruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jewei-

ligen Einrichtung für Kinder unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Zu Ziffer 3:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 5:

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse unter Hinweis auf die Gültigkeitsdauer durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 15.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

Zu Ziffer 6:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Düren, 15.03.2020

Der Bürgermeister:

gez. Paul Larue

(Paul Larue)

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, 15.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Paul Larue

(Paul Larue)

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist am 15.03.2020 um 13.09 Uhr an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren als Notbekanntmachung i.S. des § 15 II der Hauptsatzung der Stadt Düren ausgehängen worden und ist damit am 16.03.2020 in Kraft getreten.

(30)

Bekanntmachung der Stadt Düren gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Düren

I.

Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 12.03.2020

Die Allgemeinverfügung vom 12.03.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 13.03.2020 wird aufgehoben.

2. Untersagung von jeglichen Veranstaltungen

Bis einschließlich 19.04.2020 werden jegliche Veranstaltungen im Dürener Stadtgebiet unabhängig von den erwarteten Teilnehmern/Besuchern untersagt. Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zu den notwendigen Veranstaltungen gehören insbesondere solche, die der Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen, wie zum Beispiel Wochenmärkte, die nicht in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden.

3. sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bekanntmachung

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

5. Strafbarkeit

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Zu 1:

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10. März 2020 wurde den Kommunen die Weisung erteilt, bei der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu treffen. Dabei ist eine Differenzierung vorzunehmen. Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist die Veranstaltung zu untersagen bzw. ohne Zuschauerbeteiligung durchzuführen. Die Stadt Düren hat aufgrund dieses Erlasses mit Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 am 13.03.2020 bekannt gemacht, dass Nichtsportveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmern bis zum 31.05.2020 untersagt sind. Mit Erlass vom 13.03.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020 für Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern hat das Ministerium die zuständigen Behörden angewiesen, die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Das Ministerium geht davon aus, dass auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Eine Unterscheidung zwischen Sport- und Nichtsportveranstaltungen wird in dem Erlass vom 13. März 2020 im Unterschied zum Erlass vom 10. März 2020 nicht getroffen. Der Erlass ist weitreichender als der Erlass vom 10. März 2020 und bezieht sich auf jegliche Veranstaltungen, unabhängig davon, welcher Art die Veranstaltung ist. Ausgenommen sind lediglich solche Veranstaltungen, die notwendig sind. Dies sind insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Die Stadt Düren hat sich aus diesem Grund entschlossen, die Allgemeinverfügung vom 12.03.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 13.03.2020, aufzuheben und durch diese Allgemeinverfügung zu ersetzen.

Zu 2:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist oberstes Ziel, die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die

dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes gefährdeter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung des Virus ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörde reduziert sich nach dem Erlass des Ministeriums vom 13. März 2020 regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Als zuständige Behörde hat die Stadt Düren dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Eine Differenzierung nach Art der Veranstaltung oder der Höhe der zu erwartenden Besucher/Teilnehmerzahl ist aufgrund der neuen Erkenntnislage und der rasanten Weiterverbreitung des Virus nicht mehr angemessen. In Anbetracht der schnellen Entwicklungen der letzten Tage, die zur Schließung aller Schulen und Kindertageseinrichtungen geführt haben, ist die einzig erforderliche und angemessene Maßnahme zur Verzögerung der Verbreitung des Virus, die Vermeidung und Einschränkung jeglicher sozialen Kontakte. Dies umfasst die Untersagung von jeglichen Veranstaltungen. Jede Veranstaltung geht mit dem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von unterschiedlichen Personengruppen einher, die sich unter anderem in Alter, Wohnort, Geschlecht und gesundheitlicher Konstitution voneinander unterscheiden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 kann es leicht zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Asymptomatisch infizierte Personen oder nur mild Erkrankte können im Rahmen von Veranstaltungen das Virus auf anderen Menschen übertragen und die Ausbreitung somit beschleunigen. Einzig angemessenes und erforderliches Mittel, um die Übertragung und Ausbreitung zu verzögern bzw. zu verlangsamen ist daher die konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben. Nach dieser Erkenntnislage stellt jedes unnötige Aufeinandertreffen von Personengruppen ein unnötiges Risiko dar, das es zu vermeiden gilt. Dies nicht zuletzt und vor allem vor dem Hintergrund unser Gesundheitssystem aufrecht- und leistungsfähig zu erhalten, um insbesondere den besonders schutzwürdigen Personengruppen eine adäquate Versorgung zukommen lassen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Befristung bis zum 19.04.2020 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewählt und orientiert sich an der Frist für das Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen. Sowohl die Untersagung von Veranstaltungen, als auch das Betretungsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen sollten im Gleichklang und als Unterstützung für die jeweils andere Maßnahme verabschiedet werden. Es ist daher folgerichtig, die Untersagung von Veranstaltungen, an die Frist des Betretungsverbotes anzugleichen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden durch die oben genannten Maßnahmen eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Wochenmärkte benannt, die der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln dienen. Die Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf Wochenmärkte, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

Für diese Anordnung ist die Stadt Düren nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 3:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4:

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse unter Hinweis auf die Gültigkeitsdauer durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 15.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

Zu 5:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Düren, 15.03.2020

Der Bürgermeister:

gez. Paul Larue

(Paul Larue)

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, 15.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Paul Larue

(Paul Larue)

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist am 15.03.2020 um 13.09 Uhr an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren als Notbekanntmachung i.S. des § 15 II der Hauptsatzung der Stadt Düren ausgehängt worden und ist damit am 16.03.2020 in Kraft getreten.

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.